

BGer 8C 160/2013 vom 12. März 2013

Bundesgericht, 2013-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_160_2013

FR: TF 8C 160/2013 du 12 mars 2013

IT: TF 8C 160/2013 del 12 marzo 2013

Regeste

Invalidenversicherung11.3.13 | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 12.03.2013 8C 160/2013 (8C_160/2013)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 12.03.2013 8C 160/2013 (8C_160/2013) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 12.03.2013 8C 160/2013 (8C_160/2013)

Invalidenversicherung11.3.13 | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_160/2013
Urteil vom 12. März 2013 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte C._____, vertreten
durch Rechtsanwalt Dr. Hans Ulrich Ziswiler, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des
Kantons Aargau, Bahnhofplatz 3C, 5000 Aarau, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 9. Januar 2013. Nach Einsicht in die
Beschwerde der C._____, vom 21. Februar 2013 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 9. Januar 2013, in Erwägung, dass der
vorinstanzliche Entscheid vom 9. Januar 2013 die Wiederherstellung der aufschiebenden
Wirkung der Beschwerde ablehnt, dass es sich dabei um eine Anordnung handelt, welche
nur unter den für den Weiterzug von Vor- und Zwischenentscheiden geltenden
Voraussetzungen anfechtbar ist (Art. 93 Abs. 1 lit. a und b BGG ; vgl. BGE 133 V 477 E.
4.1.3 S. 481; Urteile 8C_209/2010 vom 29. März 2010 und 8C_120/2007 vom 17. Juli
2007), dass vorliegend einzig der Eintretensgrund des nicht wieder gutzumachenden
Nachteils (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) in Frage kommt, dass aus den folgenden Gründen
offenbleiben kann, ob ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne der genannten
Bestimmung vorliegt, dass nämlich Verfügungen über die aufschiebende Wirkung
Entscheide über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG darstellen
(Seiler/von Werdt/Güngerich, Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2007, N. 7 zu Art. 98
BGG ; Markus Schott, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 15
zu Art. 98 BGG ; Urteile 8C_574/2010 vom 20. Juli 2010 und 8C_120/2007 vom 17. Juli
2007), dass solche Entscheide beschwerdeweise - entgegen der Meinung der
Beschwerdeführerin - nicht generell bezüglich einer Verletzung von Bundesrecht (Art. 95
lit. a BGG), sondern nur mit der Rüge einer Verletzung verfassungsmässiger Rechte
angefochten werden können (vgl. statt vieler Urteile 8C_574/2010 vom 20. Juli 2010,
8C_209/2010 vom 29. März 2010 und 8C_120/2007 vom 17. Juli 2007) , dass insoweit eine
qualifizierte Rügepflicht besteht, d.h. das Bundesgericht die Verletzung von
verfassungsmässigen Rechten nur insofern prüft, als eine solche Rüge in der Beschwerde
vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176

und 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254; vgl. auch BGE 133 IV 286 ff.; je mit Hinweisen), andernfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Seiler/von Werdt/Güngerich, a.a.O., N. 8 zu Art. 106 BGG), dass es daher den Beschwerde führenden Personen obliegt (entsprechend den altrechtlichen Begründungsanforderungen, die nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG für die staatsrechtliche Beschwerde gegolten haben), klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den vorinstanzlichen Entscheid verletzt worden sind (vgl. BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 und 134 II 244 E. 2.2 S. 246 mit weiteren Hinweisen), dass die Beschwerde vom 21. Februar 2013 den vorerwähnten Anforderungen offensichtlich nicht genügt, indem namentlich nicht klar und detailliert anhand der vorinstanzlichen Erwägungen aufgezeigt wird, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern diese durch das angefochtene Urteil des erstinstanzlichen Gerichts verletzt worden sein sollen, wobei die Beschwerde insbesondere die gesetzlichen Erfordernisse der qualifizierten Rügepflicht nicht erfüllt, dass hieran auch der blosser Einwand von im vorinstanzlichen Entscheid getroffenen willkürlichen bzw. offensichtlich unhaltbaren Annahmen nichts ändert, weil auch insoweit keine genügend substantiierten Rügen verfassungsmässiger Rechte vorliegen, dass deshalb auf die Beschwerde vom 21. Februar 2013 - ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung (BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247) - in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umstände halber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), weshalb das Begehren um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos ist, dass hingegen das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsvorkehr für das letztinstanzliche Verfahren abzuweisen ist (Art. 64 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. März 2013 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.